



4. Dezember 2006

Gemeinderat Gaiserwald  
9030 Abtwil

| Baudepartement / Rechtsabteilung |                |
|----------------------------------|----------------|
| Eingang                          | - 5. Dez. 2006 |
| Bearb.                           |                |
| Nr.                              |                |

090 **Gemeinde Gaiserwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Haldenweg**

Auf der Parzelle 2397 sind zwei Wohnbauten geplant. Mit dem Verschieben der Zonengrenze wird der Spielraum für eine künftige Erschliessung der Parzelle 513 vergrössert. Die Gartenfläche der Parzellen 1817, 1830 und 2397 wird, gleich wie bei den weiter südlich am Haldenweg liegenden Grundstücken, einer Grünzone zugewiesen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

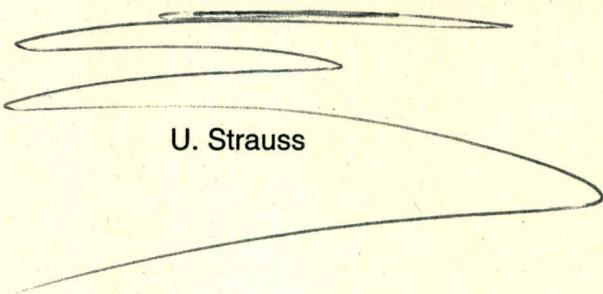
**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Kant. Vermessungsamt